



## Das LBV NRW informiert: Jahressonderzahlung 2023 für Tarifbeschäftigte im TV-L

Guten Tag,

diese Information richtet sich an alle Tarifbeschäftigten, die nach dem TV-L bezahlt werden.

Der geltende TV-L sieht vor, dass die Jahressonderzahlung (umgangssprachlich: Weihnachtsgeld) auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren wird.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit folgende prozentuale Höhe der Jahressonderzahlung:

Entgeltgruppe TV-L	Bemessungssatz
E1 – E4	87,43 %
E5 – E8	88,14 %
E9a – E11	74,35 %
E12 – E13	46,47 %
E14 – E15	32,53 %

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die folgenden Bemessungssätze:

Entgeltgruppe Sozial- und Erziehungsdienst	Bemessungssatz
S2 – S3	87,43 %
S4 – S8b	88,14 %
S9 – S17	74,35 %
S18	46,47 %

Diese Bemessungssätze gelten für die Beschäftigten in Pflegeberufen:

Entgeltgruppe Pflege	Bemessungssatz
KR5 – KR6	87,43 %
KR7 – KR8	88,14 %
KR9 – KR15	74,35 %
KR16 – KR17	46,47 %

Die Jahressonderzahlung wird wie gewohnt mit Ihren Bezügen für den Monat November ausgezahlt. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Bezügemitteilung.

Da es sich um eine Einigung der Tarifvertragsparteien handelt, hat das LBV NRW als auszahlende Stelle keinen Einfluss auf die Höhe der vorgenannten Prozentsätze. Wir bitten von diesbezüglichen Anfragen abzusehen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de).

Ihr  
LBV NRW

